

## Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ubstadt-Weiher vom 29.04.1998

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs.2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am **12.12.2023** folgende Satzung zur Änderung der WVS beschlossen:

### § 1

§ 25 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung

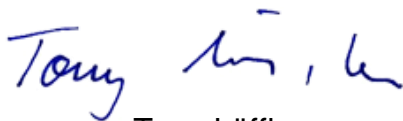
#### Verbrauchsgebühren

- Absatz (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 26) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt **2,05 €** pro Kubikmeter Frischwasser (netto).
- Absatz (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr **2,05 €** pro Kubikmeter (netto).

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 12.12.2023



Tony Löffler  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.